



Pressemitteilung

WCCB-Zivilverfahren: Bärbel Dieckmann muss als Zeugin aussagen

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: PM 13/2017
Datum: 27.09.2017

Die 1. Zivilkammer hat heute Vormittag entschieden, dass die ehemalige Bonner Oberbürgermeisterin Bärbel Dieckmann in dem Rechtsstreit der Bundesstadt Bonn (Klägerin) gegen die Herren Dr. K und Dr. C (Beklagte) (Aktenzeichen: 1 O 36/14) als Zeugin aussagen muss. In diesem Verfahren begehrt die Klägerin die Feststellung, dass die Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz im Hinblick auf den WCCB-Bauskandal verpflichtet sind. Über die Frage, ob Frau Dieckmann sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, hatte die Kammer durch Zwischenurteil zu entscheiden (§ 387 ZPO). Die Kammer hat bislang noch keinen Beweistermin zur Vernehmung von Frau Dieckmann bestimmt. Das Zwischenurteil der Kammer ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Bastian Sczech
Dezernent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
bastian.sczech@lg-bonn.nrw.de

Bärbel Dieckmann soll zu der Frage aussagen, welche Vorstellungen sie und die damaligen Bonner Ratsmitglieder im Zuge der Entscheidungsfindung zum WCCB Ende 2005 hatten im Hinblick auf die Investorin SMI Hyundai Corp., vor allem bzgl. der Konzernzugehörigkeit und zu der Frage, ob diese in der Lage ist, das Eigenkapital in Höhe von 40 Mio. EUR aufzubringen. Frau Dieckmann befürchtete, infolge ihrer Zeugenaussage ggf. von der Klägerin auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden und berief sich mit dieser Begründung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 384 Nr. 1 ZPO). Hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche gegen sie hat Frau Dieckmann gegenüber der Klägerin eine Verjährungsverzichtserklärung bis zum 31.12.2017 abgegeben.

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

Die Kammer hat entschieden, dass das Zeugnisverweigerungsrecht nach der Zivilprozessordnung ausgeschlossen ist, weil Frau Dieckmann in dem WCCB-Komplex als Oberbürgermeisterin und damit als Vertreterin der Klägerin gehandelt hat (§ 385 Abs. 1 ZPO). In rechtlicher Hinsicht hat die Kammer ausgeführt, dass dieser Ausschluss auch im Hinblick auf Wahrnehmungen der Zeugin eingreift, die sie in ihrer Funktion als Vertreterin gemacht hat.

Die Entscheidung der Kammer steht in keinem rechtlichen Zusammenhang zu den abgeschlossenen Strafverfahren rund um den WCCB-Bauskandal. Gegenstand des Zivilverfahrens ist ausschließlich die Frage, wer für den wirtschaftlichen Schaden aufkommen muss, nicht aber die Frage, wer ggf. eine strafrechtliche Verantwortung trägt. Ferner hat Frau Dieckmann hier – im Gegensatz zu den Strafverfahren – die Aussage nicht deshalb verweigert, um sich nicht selbst ggf. einer Strafverfolgung auszusetzen. Ein solches Zeugnisverweigerungsrecht scheidet im vorliegenden Zivilverfahren bereits deshalb aus, weil etwaige in Betracht kommende Straftatbestände zwischenzeitlich verjährt wären, so dass Frau Dieckmann eine Strafverfolgung jedenfalls nicht mehr befürchten muss.

Bastian Sczech

Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Seite 2 von 2

Aktenzeichen: PM 13/2017
Datum: 27.09.2017

Bastian Sczech
Dezernent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
bastian.sczech@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de